

Leitlinien der Stiftung Deutsches Historisches Museum zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Präambel

Originäre Aufgabe des Deutschen Historischen Museums (DHM) ist neben dem Sammeln, Bewahren und Ausstellen von Realien zur deutschen Geschichte sowie dem Vermitteln der gesamten deutschen Geschichte in ihrem europäischen Zusammenhang auch die Erforschung von Objekten, Objektgruppen und Objektzusammenhängen. Dem wissenschaftlichen Arbeiten legt das DHM die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis zugrunde. Zudem nimmt das DHM seine Verantwortung wahr, anhand der folgenden festgelegten Leitlinien die Normen und Standards guter wissenschaftlicher Praxis durch ein System der Selbstkontrolle zu sichern und die wissenschaftliche Integrität zu wahren. Die vorliegenden Leitlinien orientieren sich an dem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft entwickelten Kodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (September 2019) und sind an die Bedingungen für Forschung und wissenschaftliches Arbeiten am DHM angepasst.

I. Grundsätze

1. Reichweite der Leitlinien

- 1) Die am DHM beschäftigten Wissenschaftler*innen sind verpflichtet, die hier geltenden Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten und nach den hier festgelegten allgemeinen und wissenschafts-ethischen Prinzipien zu handeln. Auch für Gastwissenschaftler*innen, Volontär*innen und Praktikant*innen sind diese Leitlinien verpflichtend.
- 2) Die Leitlinien werden den Wissenschaftler*innen des DHM durch den Präsidenten bekannt gegeben und innerhalb des DHM veröffentlicht. Alle am DHM beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen erhalten die Leitlinien des DHM zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei der Unterzeichnung des Beschäftigungsvertrages.



2. Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- 1) Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis zählen insbesondere:
 - · nach dem neuesten Stand der Erkenntnisse (lege artis) zu arbeiten,
 - strikte Ehrlichkeit zu wahren im Hinblick auf die eigenen Beiträge sowie auf die Beiträge Dritter, d. h. Kolleg*innen, Partner*innen, Konkurrent*innen und Vorgänger*innen,
 - · alle Ergebnisse kritisch zu prüfen,
 - · wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen,
 - · in allen Publikationen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen sowie
 - · die im Folgenden festgelegten Grundsätze zu beachten.
- 2) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Einstellungen, Beförderungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität. Hierbei ist ein mehrdimensionaler Ansatz zu verfolgen, durch den neben wissenschaftlichen Leistungen weitere Aspekte wie insbesondere individuelle Besonderheiten in Lebensläufen, Engagement in der Lehre und Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse betrachtet werden. Alternative Karrierewege, persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

3. Berufsethos

- 1) Die Wissenschaftler*innen des DHM tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Dazu gehört die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung.
- 2) Die Wissenschaftler*innen aller Karriereebenen sind verpflichtet, ihren Wissensstand bezüglich der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung in ihren Disziplinen regelmäßig zu aktualisieren sowie sich gegenseitig im kontinuierlichen Weiterbildungsprozess zu unterstützen und sich regelmäßig auszutauschen.



4. Organisation, Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung

- 1) Der Präsident ist für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis am DHM zuständig. Er trägt die Verantwortung für die Schaffung einer angemessenen institutionellen Organisationsstruktur, die die Einhaltung der Regeln für wissenschaftliches Arbeiten ermöglicht.
- 2) Unbeschadet der Verantwortung des Präsidenten tragen die Abteilungsdirektor*innen, Sammlungsleiter*innen und Fachbereichsleiter*innen sowie die Projektleitungen wissenschaftlicher Projekte für ihren gesamten Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, geregelte Koordination und gute Zusammenarbeit.
- 3) Die Abteilungsdirektor*innen, Sammlungsleiter*innen, Fachbereichsleiter*innen sowie die Projektleitungen sind aufgefordert, die Mitarbeiter*innen über die am DHM geltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis zu informieren und wissenschaftliches Fehlverhalten zu thematisieren.
- 4) Für die Personalauswahl und -entwicklung wendet das DHM als bundesunmittelbare Stiftung die existierenden Vorschriften des Bundes an, wobei die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit ("Diversity") berücksichtigt werden. Die Umsetzung wird durch die Beteiligung von Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung an den Verfahren gesichert.
- 5) Das DHM fördert und betreut wissenschaftlichen Nachwuchs durch wissenschaftliche Volontariate, Praktika für Studierende und die in die universitäre Lehre eingebundenen Wissenschaftler*innen. Die Abteilungsdirektor*innen, Sammlungsleiter*innen, Fachbereichsleiter*innen sowie die Projektleitungen tragen die Verantwortung für eine angemessene individuelle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie sind zudem verantwortlich, die wissenschafts-ethischen Prinzipien des DHM zu vermitteln sowie die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten angemessen zu thematisieren.
- 6) Das DHM stellt durch geeignete Maßnahmen, wie das Anbieten von Weiterbildungsmöglichkeiten und Laufbahnberatung, für die Wissenschaftler*innen und das wissenschaftsunterstützende Personal die Karriereförderung sicher.
- 7) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf allen Leitungsebenen verhindert.



II. Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

5. Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- 1) Die am DHM t\u00e4tigen Wissenschaftler*innen f\u00fchren jeden Teilschritt des Forschungsprozesses de lege artis durch. Sie wenden im Rahmen der Objektforschung fachspezifische Standards sowie wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden wird besonderer Wert auf die Qualit\u00e4tssicherung und Etablierung von Standards gelegt.
- 2) Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt und wird insbesondere durch die in den Absätzen 3 bis 5 benannten Maßnahmen gewährleistet.
- 3) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an dem Forschungsprozess beteiligten Wissenschaftler*innen werden in geeigneter Weise festgelegt sowie erforderlichenfalls angepasst und sind zu jedem Zeitpunkt klar.
- 4) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software wird unter Angabe der Originalquellen dokumentiert und in Veröffentlichungen kenntlich gemacht. Es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten.
- 5) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie werden sicher aufbewahrt.
- 6) Zum Zwecke der Qualitätssicherung wird es anderen Wissenschaftler*innen in Abhängigkeit von dem betroffenen Fachgebiet ermöglicht, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.

6. Forschungsdesign

- 1) Zur Qualitätssicherung wird bereits bei der Planung eines Forschungsvorhabens der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt. Dies setzt eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die für die Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen werden vom DHM im Rahmen seiner haushalterischen Möglichkeiten geschaffen.
- 2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel von Objekten mit biographischem Bezug, werden, soweit möglich, angewandt.
- 3) Die Wissenschaftler*innen am DHM prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können.



7. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- 1) Wissenschaftler*innen gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie beachten Rechte und Pflichten, insbesondere aus rechtlichen Vorgaben oder Verträgen mit Dritten und holen, soweit erforderlich, Nutzungsrechte, Genehmigungen und Ethikvoten ein und schätzen die Folgen und Risiken sowie die ethischen Aspekte ihrer Forschungsvorhaben verantwortungsvoll ein.
- 2) Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen gehört auch der Abschluss dokumentierter Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen (Forschungsdaten). Diese Vereinbarungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu treffen.
- 3) Den Wissenschaftler*innen, die die Forschungsdaten generiert haben, wird der Zugang zu den Daten zumindest während des laufenden Forschungsprojekts bis zu dessen Abschluss ermöglicht.
- 4) Die Nutzungsberechtigten treffen (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen) Regelungen zu der Frage, ob Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

8. Dokumentation und Archivierung

- Die Wissenschaftler*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen (Originaldaten) nachvollziehbar, soweit es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor.
- 2) Auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- 3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- 4) Wissenschaftliche Resultate, die sich aus der Objektforschung ergeben, werden dauerhaft in der Objektdatenbank des DHM gespeichert und auf angemessene Weise in digitalen Langzeitarchiven aufbewahrt.
- 5) Die Wissenschaftler*innen haben sicherzustellen, dass die Originaldaten und Forschungsergebnisse mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Datensicherheit und der Schutz vor dem Zugriff durch unbefugte Personen ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen durch das DHM sicherzustellen.
- 6) In begründeten Einzelfällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein. Die entsprechenden Gründe sind durch die Wissenschaftler*innen nachvollziehbar darzulegen.
- 7) Der Beginn der Aufbewahrungsfrist ist auf das Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs (gemäß Ziff. 9) zu datieren.



9. Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- 1) Grundsätzlich werden alle Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht, wenn nicht im Einzelfall Gründe dagegensprechen, z. B. im Zusammenhang mit Belangen des Datenschutzes, des Persönlichkeitsrechtes oder wenn andere Rechte Dritter betroffen sind. Dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftler*innen entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Unangemessene kleinteilige Publikationen werden entsprechend dem Gedanken "Qualität vor Quantität" vermieden.
- 2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen, ob als Publikationen oder über andere Kommunikationswege, sollen wissenschaftliche Erkenntnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtigt.
- 3) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Nachnutzung werden auch die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen sowie die angewandten Methoden den sog. FAIR-Prinzipien folgend verfügbar gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- 4) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

10. Autorschaft

- 1) Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-) Autorschaft. Die Autor*innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte und die Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion.
- 2) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Ausstellungs- oder sonstigen Text- bzw. Datenpublikation geleistet hat. Es ist in jedem Einzelfall und abhängig vom betroffenen Fachgebiet zu prüfen, wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist und eine Autorschaft rechtfertigt.
- 3) Kleine lediglich unterstützende Beiträge, die keine Autorschaft rechtfertigen, werden im Vorwort, in Fußnoten oder im Acknowledgement der Publikation angemessen genannt. Eine sogenannte Ehrenautor*innenschaft ist ausgeschlossen. Auch eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich alleine keine Autorschaft.



- 4) Alle Autor*innen müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werkes zustimmen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- 5) Wissenschaftler*innen verständigen sich rechtzeitig, in der Regel spätestens bei der Formulierung des Manuskripts, darüber, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Standards jedes Fachgebiets zu erfolgen.
- 6) Die Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, daraufhin, dass ihre Forschungsbeiträge von Verlagen und Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie korrekt zitiert werden können.

11. Publikationsorgane

- 1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.
- 2) Das Publikationsorgan wird unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig ausgewählt. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.
- 3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

12. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- 1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- 2) Alle Wissenschaftler*innen des DHM, die an der Beurteilung von Manuskripten, Projektideen, Ausstellungskonzepten oder Förderanträge beteiligt sind, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit und Neutralität verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.
- 3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- 4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.



III. Organe

13. Ombudsperson

- 1) Die Wissenschaftler*innen des DHM wählen für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl eine Ombudsperson als Anlaufstelle bzw. Ansprechpartner*in bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen zum Thema der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, vgl. Abs. 4. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung wird eine Stellvertretung gewählt. Die gewählte Ombudsperson sowie deren Vertretung werden sowohl intern als auch auf der Homepage des DHM veröffentlicht.
- 2) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung werden aus dem Kreis der Wissenschaftler*innen gewählt, die seit mindestens sechs Monaten in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit dem DHM stehen und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im wissenschaftlichen Bereich besitzen sowie Publikationserfahrungen vorweisen können. Der Präsident und die Abteilungsdirektor*innen scheiden aufgrund ihrer übergreifenden Vorgesetzten- und Leitungsfunktion aus.
- 3) Wahlberechtigt sind alle Wissenschaftler*innen, die seit mindestens sechs Monaten am DHM beschäftigt sind.
- 4) Die Ombudsperson übt ihr Amt vertraulich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie erhält dabei von der Leitung des DHM die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz. Die Aufgaben der Ombudsperson sind:
 - a) Die Ombudsperson fungiert als Ansprechpartner*in für alle Kolleg*innen, die Beratungsbedarf zum Thema Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis haben. Sie vermittelt bei Unstimmigkeiten und Streitfragen aus diesem Bereich.
 - b) Mitarbeiter*innen, die Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten anderer Beschäftigter haben, können sich an die Ombudsperson wenden und diese Verdachtsmomente darlegen.
 - c) Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Vorfeld der Anrufung des Untersuchungsausschusses auf Plausibilität (siehe Ziff. 17).
- 5) Alternativ können sich die Mitarbeiter*innen an die Ombudsperson des DHM oder an das überregional tätige Gremium "Ombudsman für die Wissenschaft" wenden. Letzteres ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.



14. Untersuchungskommission

- Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind jeweils die Abteilungsdirektor*innen des DHM, ein Mitglied des Personalrats, die Gleichstellungsbeauftragte und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung und der/die Inklusionsbeauftragte sowie ohne Stimmrecht die Ombudsperson. Sollte bei einem Mitglied Besorgnis der Befangenheit bestehen, ist eine Ersatzperson durch den Präsidenten zu benennen.
- 2) Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden. Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 3) Die Beratungen der Kommission sind nicht öffentlich. Alle am Verfahren Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

15. Wissenschaftliches Fehlverhalten

1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftsrelevanten Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben, oder sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden, oder anderweitig die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten:

- a) Falschangaben,
- · das Erfinden von Daten bzw. wissenschaftlichen Resultaten,
- das Verfälschen von Daten bzw. wissenschaftlichen Resultaten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- die unrichtige Angabe in Bewerbungsschreiben an eine Förderinstitution oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- b) Unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen,
- · die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat),



- · die unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorschaft oder
 Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner,
 nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- · die unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- die Verfälschung des Inhalts oder die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- c) Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer,
- die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- · die Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- · die Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von der Dokumentation von Forschungsdaten,
- die unberechtigte Nichtzugänglichmachung oder die Zugänglichmachung mit unverhältnismäßiger Verzögerung für interne oder externe Wissenschaftler*innen von Sammlungsgegenständen.
- 2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch aus:
 - a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von Abs. 1 b) enthält,
 - b) der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Abs. 1 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- 3) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Abs. 1 ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.



16. Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- 1) Das DHM wird zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis jedem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb des DHM nachgehen, sofern konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Im Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist strenge Vertraulichkeit zu wahren. Bestätigt sich nach Aufklärung des Sachverhalts ein diesbezüglicher Verdacht, so werden im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.
- 2) Das Verfahren zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens geht weder einschlägigen gesetzlichen Vorschriften voraus noch ersetzt es diese. In jedem Stadium des Verfahrens ist daher auf die Einhaltung und Erfordernisse gesetzlicher Vorschriften (insbesondere aus dem Arbeitsoder Strafrecht) zu achten.
- 3) Die das Verfahren führenden Organe verpflichten sich, bei der Überprüfung eines Verdachts von wissenschaftlichem Fehlverhalten in geeigneter Art und Weise den Schutz der hinweisgebenden Person(en) als auch der/des Betroffenen zu gewährleisten. Die Untersuchung von Vorwürfen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten erfolgt ausdrücklich unter der Beachtung der Vertraulichkeit hinsichtlich der Inhalte und der beteiligten Personen.
- 4) Der Grundgedanke der Unschuldsvermutung ist während des Verfahrens zu berücksichtigen.
- 5) Die Befangenheit der Ombudsperson oder eines Mitglieds der Kommission kann jederzeit durch diese/dieses selbst oder durch die von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen geltend gemacht werden.
- 6) Betroffenen und hinweisgebenden Personen ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 7) Die Übermittlung von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtige oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die hinweisgebende Person zu schützen, sofern der Vorwurf nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- 8) Weder der hinweisgebenden Person noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen wegen der Darlegung von Verdachtsmomenten Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- 9) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.



17. Einleitung einer Untersuchung

- 1) Die Ombudsperson wird tätig, wenn sich gemäß Ziff. 13 Abs. 4 eine Person mit Verdachtsmomenten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten an sie wendet.
- 2) Die Information über Verdachtsmomente wissenschaftlichen Fehlverhaltens soll schriftlich erfolgen. Bei mündlicher Information wird von der Ombudsperson umgehend ein schriftlicher Vermerk erstellt.
- 3) Die Überprüfung anonymer Hinweise ist durch die Ombudsperson abzuwägen. Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die Namensnennung der hinweisgebenden Person. Die Identität der hinweisgebenden Person wird vertraulich behandelt und grundsätzlich nicht ohne ihr Einverständnis herausgegeben. Anderes kann nur gelten, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der/die von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.
- 4) Die Ombudsperson prüft vertraulich, ob hinreichend konkrete Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß Ziff. 15 vorliegen. Hierfür ist der Ombudsperson Unterstützung und Zugang zu relevanten Informationen und Dokumenten zu gewähren.

18. Untersuchungsverfahren

- 1) Gelangt die Ombudsperson im Rahmen der Plausibilitätsprüfung gemäß Ziff. 17 zu dem Ergebnis, dass hinreichend konkrete Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten bestehen, setzt die Ombudsperson den Präsidenten schriftlich von den Verdachtsmomenten in Kenntnis.
- 2) Zum Zweck der Untersuchung eines von der Ombudsperson vorgetragenen begründeten Verdachtsfalls wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Präsident für dieses Verfahren eine Untersuchungskommission nach Maßgabe der Ziff. 14 ein.
- 3) Die Kommission wird unmittelbar aufgrund der Berichte der Ombudsperson ohne weitere Vorprüfung durch den Präsidenten tätig.
- 4) Die Kommission ermittelt die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht. Sie ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen, soweit diese gesetzlich zulässig sind. Sie kann hierfür alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Gutachter*innen hinzuziehen.
- 5) Die Kommission hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu ihrer Überzeugung erwiesen ist.



- 6) Die Kommission ist verpflichtet, der/dem von den Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich mitzuteilen, dass eine Untersuchung durchgeführt wird. Die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls vorhandenes Beweismaterial sind der/dem Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Sowohl der/dem Betroffenen als auch der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- 7) Die einzelnen Schritte sollen innerhalb angemessener Fristen abgeschlossen, schriftlich protokolliert und dokumentiert werden.

19. Entscheidungen der Untersuchungskommission

- 1) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, stellt sie das Verfahren ein. Sie stellt das Verfahren ebenfalls ein wegen Geringfügigkeit bei minder schwerem Fehlverhalten. Der Präsident ist über die Einstellung zu unterrichten.
- 2) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie dem Präsidenten schriftlich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen, nimmt zum Schweregrad des Fehlverhaltens Stellung und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren fortgesetzt werden soll.
- 3) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Präsidenten geführt haben, sind den betroffenen und den hinweisgebenden Personen schriftlich mitzuteilen.
- 4) Gegen die Entscheidungen der Untersuchungskommission ist eine Beschwerde nicht möglich.

20. Prüfung durch den Präsidenten

- 1) Wurde ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Untersuchungsverfahren festgestellt, prüft der Präsident sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards des DHM als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Empfehlung der Kommission, welche Maßnahmen aus dem nicht abschließenden Katalog in dem V. Abschnitt unter Einhaltung der entsprechenden Verfahren eingeleitet werden sollen.
- 2) Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Präsident für eine Rehabilitation der/des Betroffenen.



V. Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- 1) Die angemessene Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls sowie der Art und Schwere des Fehlverhaltens.
- 2) Als Maßnahmen zur Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen insbesondere in Betracht:
 - a) die Arbeitsrechtliche Abmahnung, Kündigung oder Vertragsauflösung, Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens,
 - b) die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
 - c) die Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen aus dem Urheber-, Patent- oder Persönlichkeitsrecht,
 - d) eine Strafanzeige an die Polizei oder Staatsanwaltschaft,
 - e) eine Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
 - f) die Aufforderung, eine inkriminierte Veröffentlichung ganz oder in Teilen zurückzuziehen oder zu korrigieren bzw. falsche Daten zu berichtigen.
- 3) Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen informiert.
- 4) Die Ombudsperson und die Untersuchungskommission werden vom Präsidenten über den Abschluss des Verfahrens und über die getroffenen Maßnahmen schriftlich informiert.
- 5) In Fällen festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet das DHM gegebenenfalls betroffene Wissenschaftseinrichtungen, wenn z. B. das Fehlverhalten in einem durch die Einrichtung geförderten Projekt auftritt.
- 6) Das DHM kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.



VI. Übergangsregelung und Geltung der Leitlinien

- 1) Die Leitlinien gelten in dieser Fassung ab dem 01. Januar 2025.
- 2) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß Ziff. 15 gelten nur für das Handeln während der Gültigkeit dieser Leitlinien.
- 3) Diese Leitlinien sind am DHM auch der zuständigen Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und der Ansprechpartnerin für Inklusion und Barrierefreiheit vorgelegt worden.

Berlin, den 11. November 2024

Prof. Dr. Raphael Gross Präsident Stiftung Deutsches Historisches Museum